

AG im Strafrecht II

- Birte Brodkorb
- Johannes Koranyi
- Dr. Tobias Singelstein



Lehrstuhl Prof. Dr. Hoffmann-Holland

b.brodkorb@fu-berlin.de

Tel. 838-54715

Ablauf 7. AG-Sitzung

Fahrlässigkeit

- Kurze Wiederholung
- Einführung Fahrlässigkeit
- Fallbearbeitung

Wiederholung

Unterlassen

➤ **Woraus ergibt sich die Strafbarkeit des Unterlassens?**

→ **Echtes Unterlassungsdelikt:** normiert

→ **Unechtes Unterlassungsdelikt:**
TB i.V.m. **§ 13 I StGB**

Unterlassen

➤ **Wie erfolgt (nach h.M.) die Abgrenzung von Tun und Unterlassen?**

→ nach dem
Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit

Unterlassen

➤ **Wann ist ein UL kausal für den Erfolg?**

→ **„Hypothetische Kausalität“:**

UL ist für den Erfolg ursächlich, wenn die **unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann**,
ohne dass der Erfolg mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** entfielen

Unterlassen

➤ **Welche Voraussetzung muss der Täter erfüllen, um sich wegen der Nichtvornahme einer Handlung strafbar zu machen (beim unechten UL-Delikt)**

→ Innehaben einer **Garantenstellung**

Unterlassen

➤ **Wie werden Garantenstellungen begründet?**
(neuere h.M.)

→ **Beschützergaranten**

→ **Überwachergaranten**

Unterlassen

I. Objektiver Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. **Abgrenzung Unterlassen / positives Tun**
3. **Unterlassen** der zur Erfolgsabwendung geeigneten und dem T. objektiv möglichen Handlung
4. **Hypothetische Kausalität** u. objektive Zurechnung
5. **Garantenstellung**
6. **Entsprechensklausel**

II. Subjektiver Tatbestand

1. Tatbestandsvorsatz
2. Sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

Die fahrlässige Begehungstat

Fahrlässigkeit

Was bedeutet Fahrlässigkeit?

→ ungewollte Verwirklichung des Tatbestandes durch eine **pflichtwidrige Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt**

Fahrlässigkeit

§ 15 StGB:

→ nur strafbar, wenn ausdrücklich benannt:

Bsp.:

§§ 222 (fahrlässige Tötung)

229 (fahrlässige Körperverletzung)

Fahrlässigkeit - Prüfungsschema

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Für den Erfolgseintritt kausale Handlung des Täters
3. **Objektive Sorgfaltspflichtverletzung**
4. **Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges**
5. Obj. Zurechnung d. Erfolgs („**Pflichtwidrigkeitszusammenhang**“)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. **Subjektive Vorwerfbarkeit** des Erfolgseintritts
3. Entschuldigungsgründe
4. Besondere Schuldmerkmale

Fahrlässigkeit - Prüfungsschema

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. kausale Handlung des Täters
3. **Objektive Sorgfaltspflichtverletzung**

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

= *Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt*

→ *Maßstab:*

- **besonnener und gewissenhafter Mensch**
- **in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Täters**

(aus „**ex ante**“ – Betrachtung)

Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

→ Sorgfaltsmaßstab kann sich aus geschriebenen Regeln ergeben („Sondernormen“)

z.B. StVO

Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

→ etwaiges **Sonderwissen / Sonderkönnen** muss Täter gegen sich gelten lassen

z.B.

- Arzt weiß im Vergleich zu Nichtarzt besser, wie man einen Patienten behandelt
- Kenntnis von der Gefährlichkeit einer bestimmten Kreuzung

Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Sorgfaltspflicht begrenzt durch

→ „**Vertrauensgrundsatz**“:

Wer sich selbst Verkehrsgerecht verhält,
kann dies auch von anderen Teilnehmern
erwarten

(relevant insbesondere im Straßenverkehr)

Fahrlässigkeit - Prüfungsschema

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. kausale Handlung des Täters
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
4. **Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges**

4. Objektive Voraussehbarkeit

des

- **Erfolgs in seiner konkreten Gestalt**
und des
- **Kausalverlaufs in seinen wesentlichen Zügen**

→ nach „Vertrauensgrundsatz“:

vorschriftswidriges **Verhalten Dritter** ist
nicht objektiv vorhersehbar

Fahrlässigkeit - Prüfungsschema

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. kausale Handlung des Täters
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
4. **Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges**
5. Obj. Zurechnung d. Erfolgs
(„**Pflichtwidrigkeitszusammenhang**“)

5. Objektive Zurechnung des Erfolges

“Pflichtwidrigkeitszusammenhang“

- Der eingetretene Erfolg muss **gerade auf dem Pflichtverstoß** des Täters **beruhen**
→ allgemeine Grundsätze der **obj. Zurechnung**
- Hier besonders relevant:
 - a) **Schutzzweck der verletzten Norm**
 - b) **Rechtmäßiges Alternativverhalten**
 - c) **Eigenverantwortliche Selbstgefährdung**

a) Schutzzweck der verletzten Norm

Die Sorgfaltsnorm muss gerade bezwecken, Erfolge, wie den eingetretenen, zu verhindern

(„rechtlich relevantes Risikos“)

Bsp.: Geschwindigkeitsüberschreitungsfall

b) Rechtmäßiges (pflichtgemäßes) Alternativverhalten

obj. Zurechenbarkeit (-), wenn auch pflichtgemäßes Verhalten zu dem Erfolg geführt hätte.

- **Rspr.:** obj. Zurechnung (-), wenn Möglichkeit besteht, dass der **Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre.
- **Risikoerhöhungslehre:** obj. Zurechenbarkeit bereits (+), wenn die **Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts geringer** gewesen wäre, hätte der Täter sich sorgfaltsgemäß verhalten.
→ Kritik: Verletzungsdelikte werden so zu Gefährdungsdelikten

c) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Schutzbereich einer Norm endet dort, wo der eigene **Verantwortungsbereich des Rechtsgutsträgers** beginnt

→ *Maßstab:*

- e.A.: Exkulpationsregeln (§§ 20, 35 StGB)
- a.A.: Kriterien der rechtfertigenden Einwilligung (Einwilligungsfähigkeit, Freiheit von Willensmängeln)

Fahrlässigkeit - Prüfungsschema

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Für den Erfolgseintritt kausale Handlung des Täters
3. **Objektive Sorgfaltspflichtverletzung**
4. **Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges**
5. Obj. Zurechnung d. Erfolgs („**Pflichtwidrigkeitszusammenhang**“)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. **Subjektive Vorwerfbarkeit** des Erfolgseintritts
3. Entschuldigungsgründe
4. Besondere Schuldmerkmale

Fahrlässigkeit - Schuld

Neben allgemeinen Voraussetzungen der Schuld auch

individuelle Vorwerfbarkeit :

→ Täter muss nach seinen **persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen** in der Lage gewesen sein, den **Erfolg zu erkennen** und die **Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen**

Fahrlässigkeit

„Leichtfertigkeit“

- In einigen Fällen vorausgesetzt (z.B. § 345 StGB)
= gesteigerter Grad der Fahrlässigkeit
- Leichtfertigkeit liegt vor,
wenn der Täter die im Verkehr erforderliche
Sorgfalt im besonders hohem Maße verletzt

Fallbesprechung - Sachverhalt

Fall 6: „Jagdgewehr“

Die Kinder A und B spielen im Haus des A Verstecken. Als A sich im Kleiderschrank seiner Eltern versteckt, stößt er auf das Jagdgewehr seines Vaters V. Dieser hatte das geladene Gewehr in dem unverschlossenen Kleiderschrank abgestellt.

Neugierig entnehmen A und B das Gewehr und betrachten es. Dabei berührt A versehentlich den Abzug und es löst sich ein Schuss, der den B in die rechte Schulter trifft. B erleidet durch den Schuss starke Schmerzen, kann nach einem längeren Aufenthalt im Krankenhaus aber vollständig geheilt werden.

Wie hat sich V nach dem StGB strafbar gemacht?
(Alle erforderlichen Strafanträge sind gestellt)

Fallbesprechung - Sachverhalt

Fall

§ 36 WaffG Aufbewahrung von Waffen oder Munition, Abs. 1

„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) 1) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.“

Falllösung - Gliederung

Strafbarkeit des V

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 ?

- Hier ist offensichtlich kein Vorsatz des V hinsichtlich der Verletzung des B gegeben
- Daher: §§ 223 I, 224 I Nr.2 (-)

Falllösung

II. Fahrlässige Körperverletzung, § 229?

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Erfolgseintritt (+)

b) Kausale Handlung des V (+)

Abstellen des geladenen Jagdgewehrs im Schrank kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Taterfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele

Falllösung

c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung:

= *Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt*

→ V hätte die Gefahr für Kinder erkennen und sich entsprechend verhalten können

d) Objektive Vorhersehbarkeit

= *Erfolg und Kausalverlauf in ihren wesentlichen Zügen erkennbar? (+)*

Falllösung

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld

Individuelle Vorwerfbarkeit

= *Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts*

(+) V war nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage, sorgfältig zu handeln und die wesentlichen Folgen seiner Tat abzusehen

4. Ergebnis: § 229 (+)

Fallbesprechung - Sachverhalt

Fall 6: „Jagdgewehr“

Abwandlung

Auf dem Weg des B ins Krankenhaus wird der Rettungswagen von einem Lastwagen erfasst, dessen Fahrer L die Vorfahrt nicht beachtet hat. Bei dem Unfall kommt B ums Leben. Wie hat sich V strafbar gemacht?

Falllösung

Lösung Abwandlung

Strafbarkeit des V

I. Fahrlässige Tötung gem. § 222 durch das Abstellen des Gewehrs im Kleiderschrank

1. Tatbestand

a) Erfolgseintritt (+), B ist tot

b) Kausale Handlung des V (+)

ungesichertest Abstellen des geladenen Jagdgewehrs im Kleiderschrank war kausal für die Fahrt des B ins Krankenhaus und somit auch für den Tod des B (conditio sine qua non)

Falllösung

c) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

(objektive Zurechnung des Erfolges)

→ Erfolg muss gerade auf dem Pflichtverstoß des V beruhen.

Hier (-), denn Erfolg beruht auf Fehlverhalten des L

- **atypischer Geschehensablauf:** Im Erfolg (Tod des B) hat sich nicht die von V durch das ungesicherte Aufbewahren des Gewehres geschaffene Gefahr, sondern ein andersartiges Risiko realisiert. Der Unfall weist keinen sachlichen Zusammenhang mit der Pflichtwidrigkeit des V auf.

- **eigenverantwortliche Dazwischentreten** des L;
Zurechnungszusammenhang unterbrochen

2. Ergebnis: § 222 (-)

II. § 229? (+) s.o.